



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



BASEL-STADT

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2026

Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die **Steuerperiode 2025** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	10
Steuerberechnung.....	12
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	15
Steuerberechnung.....	15
Steuererleichterungen	16
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	17
Gewinnsteuer.....	17
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	17
Steuerberechnung.....	19
Kapitalsteuer.....	19
Steuerberechnung.....	20
Grundstücksteuer – Minimalsteuer	20
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften (2020 – 2024)	20
Steuererleichterungen	21
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	22
Steuerberechnung.....	22
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	24
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	24
Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden.....	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	25
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt	25
Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt	25
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	26
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	27

Gesetzliche Grundlagen

- [640.100 Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 \(Steuergesetz, StG\)](#)
- [640.110 Verordnung vom 14. November 2000 zum Gesetz über die direkten Steuern \(Steuerverordnung, StV\)](#)
- [IV D 1 Steuerordnung vom 19. Juni 2019 der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt \(SEK\)*](#)
- [6.10 Steuerordnung vom 20. November 2018 der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt \(SRK\)*](#)

Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der [Systematischen Gesetzessammlung Basel-Stadt \(inklusive Gemeinderecht\)](#) publiziert.

* Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz folgende Steuern:

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

Einkommenssteuer

(§§ 17 – 44 und 237 StG; §§ 8 – 46 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 17 – 24 und 237 StG; §§ 8 – 17 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 19b StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 20a StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

§ 21 Abs. 1^{bis} StG:

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert

§ 22 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigenmietwert);

§ 16 StV:

¹ Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen) berechnet sich durch Multiplikation des Vermögenssteuerwerts der Liegenschaft mit dem Eigenmietwertsatz. Der Eigenmietwertsatz besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Bundesverordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1,75 Prozent; er beträgt höchstens 4,5 Prozent.

² Der Eigenmietwert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus richtet sich nach den Mietzinsen, die die steuerpflichtige Person von ihren Mietern und Mieterinnen für vergleichbare Wohnungen fordert. Fehlen vergleichbare Wohnungen, ist der Eigenmietwert verhältnismässig zu ermitteln.

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung](#), Ziff. 479, S. 28:

Als Eigenmietwert sind bei der kantonalen Einkommenssteuer 3.5% des Steuerwertes und bei der direkten Bundessteuer 4% des Steuerwertes einzusetzen. Der Eigenmietwert beträgt maximal CHF 72'100.– beim Kanton bzw. CHF 82'400.– beim Bund.

[Merkblatt zur generellen steuerlichen Neubewertung der selbstgenutzten Liegenschaften](#)

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen **§ 23 Abs. 1 und 3 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. [...]

§ 237 Abs. 1 StG:

¹ Renten aus beruflicher Vorsorge, welche vor dem 1. Januar 1986 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu 60 Prozent, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- b) zu 80 Prozent, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 25 StG; § 18 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Sold der Milizfeuerwehrleute** **§ 25 Abs. 1 lit. h^{bis} StG:**

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus Geldspielen **§ 25 Abs. 1 lit. k - I StG:**

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- k) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

- k^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
 l) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 26 – 33 StG; §§ 19 – 40 StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 27 – 33 StG; §§ 19 – 40 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(§§ 27 – 31 StG; §§ 19 – 37 StV)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung 

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt 

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte 

§ 27 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 (**3'200**)* Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

§ 22 Abs. 2 und 3 StV:

² Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder aus anderen Gründen objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den [Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) abgezogen werden.

§ 22a StV:

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach § 22 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

Pauschalabzug für Berufskosten 

§ 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.

² Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 (**4'200**)* Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Sofortabschreibungen

§ 28 Abs. 1 und 2 lit. a StG:

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen;

§ 30 Abs. 3 StV:

³ Für bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens, die innert kürzeren Zeiträumen erneuerungsbedürftig sind, wie Mobiliar, Apparate, Maschinen und Fahrzeuge, sind weitergehende Abschreibungen nach den Richtlinien der Kantonalen Steuerverwaltung zulässig.

[Merkblatt Anwendungen der Methode der Sofort- und Direktabschreibung, gültig ab Steuerperiode 2008](#)

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge

§ 28 Abs. 1 und 2 lit. c StG:

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- c) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;

[Merkblatt Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, gültig ab Steuerperiode 2008](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

§ 29 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

[Merkblatt Ersatzbeschaffung, gültig ab Steuerperiode 2011](#)

Liegenschaftskosten

§ 31 Abs. 2 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

- a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- b) die Versicherungsprämien;
- c) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;
- d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

§ 37 StV:

¹ Für Liegenschaften des Privatvermögens, nicht jedoch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, kann die steuerpflichtige Person anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten Aufwendungen gemäss §§ 36 und 36a Abs. 1 einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser Pauschalabzug beträgt:

- a) wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10 Prozent vom Mietertrag (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert;
- b) wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre, 20 Prozent vom Mietertrag (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert.

² Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale).

³ Ein Pauschalabzug ist ausgeschlossen, wenn die Liegenschaft von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt wird.

[Merkblatt Abzug von Liegenschaftskosten, gültig ab Steuerperiode 2020](#)

Allgemeine Abzüge

(§§ 32 und 33 StG; Anhänge 1 und 4 StG; §§ 33 – 40 StV)

Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien

§ 32 Abs. 1 lit. g und Abs. 4 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 (**8'400**)* Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 (**4'200**)* Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Abzug für fremdbetreute Kinder

§ 32 Abs. 1 lit. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 (**26'000**)* Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Beiträge an politische Parteien

§ 32 Abs. 1 lit. j StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 (**10'600**)* an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

§ 32 Abs. 1 lit. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 (**19'100**)* Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

§ 32 Abs. 2 StG:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 (1'100)* Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Gewinne aus Geldspielen

§ 32 Abs. 3 StG:

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k^{bis} – l steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

Krankheits- und Unfallkosten

§ 33 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27–32 verminderten Einkünfte übersteigen;

Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

§ 33 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27–32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§§ 35 StG; §§ 41 – 44 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§§ 35 StG; Anhang 1 StG; §§ 41 – 44 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kinderabzug

§ 35 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 8'600 (9'000)* Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Unterstützungsabzug

§ 35 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- b) 500 - 5'500 (**5'800**)* Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode und 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Abzug für Ehegatten

§ 35 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- d) 36'100 (**38'000**)* Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Abzug für alle übrigen Personen

§ 35 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c) 18'500 (**19'500**)* Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

Abzug für alleinerziehende Personen

§ 35 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- e) 30'900 (**32'600**)* Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

§ 42 StV:

¹ Der Abzug für alleinstehende Eltern minderjähriger, erwerbsunfähiger oder in Ausbildung stehender Kinder steht derjenigen Person zu, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz lebt, mit ihrem Einkommen und Vermögen (einschliesslich der von ihr versteuerten Kinderalimente) den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat mit dem anderen Elternteil oder einer andern Person lebt.

Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen

§ 35 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- f) 3'300 (**3'500**)* Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;

² Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

§ 43 StV:

¹ Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 erreicht haben.

² Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.

Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern

§ 35 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- h) 18'500 (**19'500**)* Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von Fr. 18'000** (**19'500**)* nicht ausreicht.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

** Korrigendum: Gemäss Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) beträgt das Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs nicht CHF 18'000 sondern CHF 18'500.



Steuerberechnung

(§§ 36 – 39 StG)

Steuertarife

(§§ 36 StG; Anhang 1 StG)

Tarif für Alleinstehende

§ 36 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 (**212'500**)* Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 201'500 (**212'500**)* Franken bis 300'000 (**316'300**)* Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 300'000 (**316'300**)* Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

[Tarifabellen](#)

Tarif für Verheiratete

§ 36 Abs. 2 und 3 StG:

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 403'100 (**424'900**)* Franken: 21 Franken je 100 Franken.

Über 403'100 (**424'900**)* Franken bis 600'000 (**632'500**)* Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.

Über 600'000 (**632'500**)* Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

* Indexierter Betrag **ab Steuerperiode 2025** gemäss [Anhang 1 StG](#).

[Tarifabellen](#)

Steuerfuss

(§ 36a StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 36a StG:5

¹ Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

Kalte Progression

(§ 37 StG; Anhänge 1 und 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression

§ 37 StG:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres. Die indexierten Abzüge und Tarifstufen sind auf 100 Franken auf- und abzurunden. Die Anpassung der Abzüge und Tarifstufen erfolgt bei einem Ausgleich nicht auf der Basis der gerundeten, sondern nach Massgabe der indexierten effektiven Beträge. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung; der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich ist auf der Basis des letzten Ausgleichs vorzunehmen.

[Anhang 1 StG: Ausgleich der kalten Progression](#)

Sonderfälle

(§§ 38 – 39 und 238 StG)

Liquidationsgewinne

§ 38b StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 32 Abs. 1 lit. d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers oder der Erblasserin.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

§ 39 StG:

¹ Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach § 24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:

die ersten	CHF 25'000 mit 3%,
die nächsten	CHF 25'000 mit 4%,
die nächsten	CHF 50'000 mit 6%,
alle weiteren Beträge	mit 8%.

² Mehrere Kapitalleistungen, die in der gleichen Steuerperiode ausgerichtet werden, werden zusammengerechnet. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

§ 238 StG:

¹ Bei vor dem 1. Januar 2002 fällig gewordenen Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge sind die eigenen Beiträge zum Erwerb von Vorsorgeansprüchen, soweit sie nach altem Recht nicht abziehbar waren und besteuert wurden, von der Abfindungssumme in Abzug zu bringen.

Vermögenssteuer

(§§ 45 – 52 StG; §§ 47 – 57 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 45 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§ 46 StG; §§ 47 – 55 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerwert von Wertschriften

§ 46 Abs. 2 StG:

² Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträge, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert. Allfällige Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 sind angemessen zu berücksichtigen; Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 3 und § 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 48 Abs. 1 lit. a – c und Abs. 2 StV:

¹ Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:

- a) für kotierte Wertpapiere gilt, vorbehaltlich lit. b, der Börsenkurs am Bemessungsstichtag;
- b) für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;
- c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu ermitteln; ausserbörsliche Kursnotierungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen;

² Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 30% berücksichtigt.

Selbstgenutzte Grundstücke und Liegenschaften

§ 46 Abs. 4 StG:

⁴ Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet; der Ertragswert kann angemessen berücksichtigt werden. Selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sind auf der Basis des Realwertes zu schätzen.

§ 50 Abs. 1 StV:

¹ Vermietete und verpachtete Grundstücke des Privat- und des Geschäftsvermögens werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet.

§ 51 Abs. 1 StV:

¹ Selbstgenutzte Grundstücke des Privat- oder des Geschäftsvermögens werden zum Realwert bewertet. Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Gebäudewert und dem Landwert.

§ 53 Abs. 1 und 2 StV:

¹ Bauland sowie nicht oder nur teilweise genutzte Grundstücke, die zwecks Neuüberbauung oder Weiterverkauf als Bauland gehalten werden, werden zum Verkehrswert bewertet.

² Kulturland und Waldparzellen, die keinen oder nur einen offensichtlich unteretzten Ertrag abwerfen, werden zum Verkehrswert bewertet.

§ 54 Abs. 1 und 2 StV:

¹ Nicht im Kanton gelegene vermietete oder verpachtete Grundstücke werden gemäss § 50 bewertet.

² In anderen Kantonen gelegene selbstgenutzte Grundstücke werden unter Anwendung der Umrechnungskoeffizienten gemäss den von der Schweizerischen Steuerkonferenz periodisch herausgegebenen Kreisschreiben über die Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidung bewertet.

Lebensversicherungen**§ 46 Abs. 5 StG:**

⁵ Lebensversicherungen (einschliesslich rückkaufsfähige Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§§ 47 – 48 StG)


Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

**Steuerberechnung**

(§§ 49 – 52 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Steuerfreie Beträge**

(§ 49 StG)

Freibetrag für Ehegatten und für alleinerziehende Personen  sowie für alle übrigen steuerpflichtigen Personen

§ 49 Abs. 1 lit. a und b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 150'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;
- b) 75'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

Abzug für jedes Kind 

§ 49 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.

Steuertarife

(§ 50 StG)

§ 50 StG:

¹ Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nachfolgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400' 000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

³ Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen wird das steuerbare Vermögen jeweils auf die nächsten 1000 Franken abgerundet.

[Tariftabellen](#)

Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen

(§§ 51 und 52 StG)

Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen

§ 51 StG:

¹ Für steuerpflichtige Personen mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 14'000 Franken oder, wenn sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder ihnen für Kinder und Angehörige ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zusteht, von nicht mehr als 20'000 Franken ermässigt sich die Vermögenssteuer um

75% bei einem Vermögen bis zu CHF 100'000,

50% bei einem Vermögen bis zu CHF 200'000,

25% bei einem Vermögen bis zu CHF 400'000.

Vermögen mit geringer Rendite

§ 52 StG:

¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 Prozent des Vermögensertrags übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 5 Promille des steuerbaren Vermögens.

Steuererleichterungen

(§ 16 StG)

§ 16 StG:

¹ Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden oder deren betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewähren.

² Der Regierungsrat setzt in seinem Entscheid die Bedingungen der Steuererleichterungen fest. Er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

³ Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz folgende Steuern:

- b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen;

Gewinnsteuer

(§§ 68 – 83 StG; §§ 67 – 77 StV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 69 – 75 StG; §§ 67 – 70 StV)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 69b Abs 1, 3 und 4 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 5 Prozent* gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 5 Prozent* zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

^{4bis} Wurde der Umfang des massgebenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes beim Boxeneintritt zu einem anderen Prozentsatz als dem für den Boxenaustritt nach Abs. 4 massgebenden Prozentsatz bestimmt, so gilt für den Boxenaustritt der durchschnittlich anwendbare Prozentsatz während der Anwendungsdauer der Patentbox, längstens aber der letzten 10 Jahre vor dem Boxenaustritt.*

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2026.

§ 67a StV:

¹ Für die Anwendung von § 69b des Steuergesetzes gilt die [Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten \(Patentbox-Verordnung\) vom 13. November 2019](#).

Freiwillige Leistungen**§ 70 Abs. 1 lit. c StG:**

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;

Sofortabschreibungen**§ 70 Abs. 1 lit. e StG:**

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen;

§ 30 Abs. 3 StV:

³ Für bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens, die innert kürzeren Zeiträumen erneuerungsbedürftig sind, wie Mobiliar, Apparate, Maschinen und Fahrzeuge, sind weitergehende Abschreibungen nach den Richtlinien der Kantonalen Steuerverwaltung zulässig.

[Merkblatt Anwendungen der Methode der Sofort- und Direktabschreibung, gültig ab Steuerperiode 2008](#)

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge**§ 70 Abs. 1 lit. g StG:**

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- g) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;

[Merkblatt Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, gültig ab Steuerperiode 2008](#)

Entlastungsbegrenzung **§ 70a StG:**

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 5 Prozent* des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2026.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**§ 73 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

[Merkblatt Ersatzbeschaffung, gültig ab Steuerperiode 2011](#)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

§ 74a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(§§ 76 – 80 und 242c StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen

Kollektive Kapitalanlagen

§ 76 Abs. 1, 1^{bis} und 4 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

^{1bis} Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 242c geht für die Gewinnsteuer dieser Steuerperiode und der 9 darauffolgenden Steuerperioden § 242c dem § 76 Abs. 1 vor.*

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2026.

§ 242c StG:*

¹ Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung gelten für die Gewinnsteuer dieser Steuerperiode und der 9 darauffolgenden Steuerperioden nachfolgende Bestimmungen:

- Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt in Abweichung von § 76 Abs. 1: 6,5 Prozent auf den ersten 50 Millionen Franken des steuerbaren Reingewinns. Für den Anteil des steuerbaren Reingewinns über 50 Millionen Franken beträgt der Steuersatz 8,5 Prozent.
- Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn vor internationaler und interkantonalen Steuerauscheidung entspricht.
- Juristische Personen, deren steuerbarer Reingewinn gemäss § 69b ermässigt wird, entrichten die Steuern nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn vor Anwendung von § 69b entspricht.
- Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2026.

[Merkblatt Gewinnsteuer ab Steuerperiode 2019](#)

Kapitalsteuer

(§§ 84 – 89 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte und Patente entfällt

§ 85 Abs. 5 StG:

⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).



Steuerberechnung

(§ 87 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 

Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen 

Kollektive Kapitalanlagen 

§ 87 Abs. 1, 3 und 4 StG:

¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

⁴ Bei der Berechnung der Steuer wird das steuerbare Kapital jeweils auf die nächsten 1000 Franken abgerundet.

[Merkblatt Kapitalsteuer ab Steuerperiode 2020](#)

Grundstücksteuer – Minimalsteuer

(§§ 111 – 116 StG; § 95a StV)

Siehe dazu die folgenden Steuermäppchen:

Minimalsteuer der juristischen Personen 

Besteuerung der Liegenschaften 

[Merkblatt Grundstücksteuer juristische Personen \(Minimalsteuer\) ab Steuerperiode 2018](#)

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften (2020 – 2024)

(§§ 242^{bis} und 242^{ter} StG)

Übergangsbestimmungen gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 19. September 2018 

§ 242^{bis} StG: (in Kraft 01.01.2019)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.

² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.

³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.

⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242bis bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.

⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.

⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren

Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus (Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1).

⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1–8 sinngemäss.

§ 242^{ter} StG: (in Kraft 01.01.2020)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

Steuererleichterungen

(§ 67 StG)

Steuererleichterungen für Unternehmen

§ 67 StG:

¹ Für Unternehmen juristischer Personen, die neu eröffnet werden oder deren betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewähren.

² Der Regierungsrat setzt in seiner Entscheidung die Bedingungen der Steuererleichterungen fest. Er kann die Steuererleichterungen auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

³ Der Regierungsrat hört die Landgemeinden an, wenn sie vom Entscheid betroffen sind.

⁴ Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

[Merkblatt Steuererleichterungen für Unternehmen ab Steuerperiode 2023](#)

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 102 – 110 und 228b StG; §§ 85 – 95 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

§ 1 Abs. 1 lit. d StG:

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz folgende Steuern:

d) eine Grundstückgewinnsteuer;

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Steuerobjekt

§ 104 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird erhoben von den Gewinnen, die sich aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privat- und des Geschäftsvermögens der natürlichen und juristischen Personen sowie von Anteilen an solchen ergeben.

Steuerbarer Gewinn

§ 106 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Als Grundstückgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös den Einstandswert übersteigt.

² Als Veräusserungserlös gilt der Verkaufspreis mit allen Nebenleistungen des Erwerbers abzüglich der mit der Veräusserung verbundenen Kosten.

Verlustverrechnung

§ 108 StG:

¹ Grundstückverluste werden mit Grundstückgewinnen desselben Kalenderjahres verrechnet.

² Grundstückverlustüberschüsse aus Veräusserungen sind verrechenbar, soweit sie auf Verluste der sieben Vorjahre zurückgehen.

³ Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstückgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstückgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 95 StV:

¹ Grundstückverluste werden, wenn im selben Kalenderjahr mehrere Grundstückgewinne erzielt worden sind, zunächst mit den in diesem Jahr zuerst entstandenen Gewinnen verrechnet.



Steuerberechnung

(§ 109 StG)

§ 109 StG:

¹ Der Steuersatz beträgt bei einer Besitzesdauer von bis zu fünf vollendeten Jahren 60 Prozent des steuerbaren Gewinns. Er ermässigt sich ab dem 6. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 3.9 Prozentpunkte und ab dem 16. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 0.9 Prozentpunkte. Ab dem 25. Besitzesjahr beträgt er einheitlich 12 Prozent.

² Für die Bestimmung der Besitzesdauer gilt § 107 Abs. 2 und 3.

³ Der Steuersatz beträgt bei dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften (Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen) bei einer Besitzesdauer von bis zu fünf vollendeten Jahren 30 Prozent des steuerbaren Gewinns. Er ermässigt sich ab dem 6. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 0.9 Prozentpunkte. Ab dem 25. Besitzesjahr beträgt er einheitlich 12 Prozent.

⁴ Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

⁵ Grundstückgewinne sind steuerfrei, wenn deren Betrag 500 Franken nicht erreicht. Ebenso fallen Restbeträge unter 100 Franken ausser Betracht.

Steuerverwaltung Kanton Basel-Stadt – [Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(§§ 2 und 228 StG)

§ 2 Abs. 1 lit. a und b, 2 und 3 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erheben von den nach §§ 228 und 228b persönlich oder wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende kommunalen Steuern:

- a) eine Einkommenssteuer;
- b) eine Vermögenssteuer;

² Die kommunalen Steuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach diesem Gesetz berechneten Steuern festgesetzt.

³ In der Stadt Basel werden keine kommunalen Steuern erhoben.

§ 228 Abs. 1 StG:

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

[Steuern Bettingen](#)

[Steuern Riehen](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(§§ 228 und 228a StG)

§ 228a Abs. 1 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

§ 228 Abs. 1 StG:

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben **50% (Gemeindesteuerquote)** zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(§§ 2, 228 und 228b StG)

§ 2 Abs. 1 lit. c, 2 und 3 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erheben von den nach §§ 228 und 228b persönlich oder wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende kommunalen Steuern:

- c) eine Grundstückgewinnsteuer.

² Die kommunalen Steuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach diesem Gesetz berechneten Steuern festgesetzt.

³ In der Stadt Basel werden keine kommunalen Steuern erhoben.

§ 228b Abs. 1 und 2 StG:

¹ Der Kanton erhebt auf Grundstücken natürlicher und juristischer Personen, die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen liegen, einen Anteil der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Grundstückgewinnsteuer in der Höhe der Kantonssteuerquote gemäss § 228 Abs.1.

² Der Kanton erhebt für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen auf Grundstücken, die auf deren Gebiet liegen, den kommunalen Anteil der Grundstückgewinnsteuer der juristischen Personen auf der Basis der für die natürlichen Personen geltenden Gemeindesteuerfüsse.

[Steuern Bettingen](#)

[Steuern Riehen](#)

§ 228 Abs. 1 StG:

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen **50% (Kantonssteuerquote)** der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§ 2a StG; SEK; SRK)

§ 2a StG:

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

[Kirchensteuern](#)

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

(§§ 1 und 37 SEK)

§ 1 erster und zweiter Satz SEK:

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, im Folgenden in dieser Ordnung als "Kirche" bezeichnet, erhebt von ihren Mitgliedern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Kirchensteuern auf dem Einkommen. Das massgebende steuerbare Einkommen bestimmt sich gemäss den §§ 17 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt.

§ 37 erster Satz SEK:

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche setzt jährlich die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen fest.

Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

(§§ 1 und 37 SRK)

§ 1 erster und zweiter Satz SRK:

Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, im Folgenden in dieser Ordnung als "Kirche" bezeichnet, erhebt von ihren Mitgliedern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Kirchensteuern auf dem Einkommen. Das massgebende steuerbare Einkommen bestimmt sich gemäss den §§ 17 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt.

§ 37 erster Satz SRK:

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche setzt jährlich die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen fest.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

Der Kanton Basel-Stadt erhebt von den juristischen Personen keine Kirchensteuer.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kanton Basel-Stadt
Steuerverwaltung
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Kontakt

+41 61 267 46 46

<https://www.bs.ch/fd/steuerverwaltung>